

den Beklagten ersucht, inzwischen keine Lizenzverhandlungen zum Abschluss zu bringen oder weiterzuführen. Dem wurde während der Dauer der Verhandlungen nachgelebt.

Damit war der durch das abzuschliessende Geschäft angestrebte Erfolg unmissverständlich festgelegt. Unter diesen Umständen und bei Mitberücksichtigung des Wortlauts der nachherigen endgültigen Vertragsofferten drängt sich daher der Schluss auf, dass beide Parteien die unumschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Patente im Prinzip als notwendige Vertragsgrundlage betrachteten. Ein Nichtvorliegen dieses gemeinsam unterstellten Sachverhaltes ist daher an sich geeignet, die Grundlage für eine Irrtumsanfechtung abzugeben, wenn angenommen werden kann, dass der Vertragsschluss bei Kenntnis des Klägers vom wahren Sachverhalt unterblieben wäre.

Der Einwand des Beklagten, ein Irrtum des Klägers hinsichtlich der freien Verfügungsmöglichkeit über die Patente der Elwa wäre nicht als Grundlagenirrtum anzusehen, weil er sich nicht auf die Kaufsache, d.h. auf die Aktien, beziehe, geht fehl. Notwendige Grundlage des Vertrages kann jeder nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr dafür in Betracht kommende bestimmte Sachverhalt bilden. Art. 24 Ziff. 4 OR hat sogar in erster Linie gerade den Fall im Auge, dass sich der Irrtum nicht auf den Vertragsinhalt bezieht, sondern auf einen Umstand, der beim Vertragsschluss als gegeben vorausgesetzt wurde, und der derart wichtig ist, dass er bei objektiver Betrachtung vom Standpunkt des loyalen Geschäftsverkehrs aus als unerlässlich erscheint, so dass ein Irrtum über ihn nicht als blosser unbeachtlicher Motivirrtum angesehen werden kann. In der neueren Rechtsprechung wurde dann lediglich festgestellt, dass ein Grundlagenirrtum sich *auch* auf einen Vertragsbestandteil beziehen könne (BGE 56 II 425); es wurde aber keineswegs erklärt, ein Sachverhalt komme für die Irrtumsanfechtung nicht in Betracht, weil er nicht zum Vertragsinhalt erhoben worden sei.

28. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juli 1953 i. S. Intra-Handels A.-G. gegen Perry.

Internationales Privatrecht, Kauf, Akkreditiv.

Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Kauf; massgebend das Recht des engsten räumlichen Zusammenhangs (Erw. 1). Mitteilung der Akkreditivstellung als Inverzugsetzung des Verkäufers? (Erw. 2).

Droit international privé, vente, accreditif.

Détermination du droit applicable à un contrat de vente; est applicable la loi du pays avec lequel le contrat est dans le rapport territorial le plus étroit (consid. 1). La communication de l'ouverture de l'accréditif met-elle le vendeur en demeure? (consid. 2).

Diritto internazionale privato, vendita, accreditivo.

Quale è il diritto applicabile a un contratto di vendita; determinante è la legge del paese col quale il contratto è nel più stretto rapporto territoriale (consid. 1). La comunicazione dell'apertura dell'accréditivo costituisce in mora il venditore? (consid. 2).

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin hatte den Beklagten auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Kaufgeschäfts belangt. Das Obergericht Zürich wies die Klage ab mit der Begründung, die Klägerin sei mangels Inverzugsetzung des Beklagten zum Verzicht auf die Erfüllung nicht befugt gewesen. Das Bundesgericht weist die Berufung der Klägerin gegen diesen Entscheid ab.

Aus den Erwägungen:

1. — Die kantonalen Instanzen haben den Streitfall in Anwendung schweizerischen Rechtes entschieden. Es mag dahingestellt bleiben, ob es dabei nicht schon deshalb sein Bewenden haben müsse, weil sich im kantonalen Verfahren keine der Parteien auf ausländisches Recht berufen hat. Denn auf jeden Fall hat schweizerisches Recht deshalb zur Anwendung zu gelangen, weil das Rechtsverhältnis der Parteien den engsten räumlichen Zusammenhang mit der Schweiz aufweist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht beim Kauf der engste räumliche Zusammenhang in der

Regel mit dem Wohnsitzstaat des Verkäufers (BGE 78 II 77, 191 ; 77 II 84, 191). Nun hatte aber im vorliegenden Falle der staatenlose Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses keinen festen Wohnsitz, so dass dieser Anknüpfungspunkt hier ausser Betracht fällt. Dagegen lassen die übrigen Umstände das schweizerische Recht als das mit dem Vertragsverhältnis am engsten verbundene erscheinen : Der Vertrag wurde in der Schweiz abgeschlossen, wo wenigstens eine der Parteien, nämlich der Käufer, seinen Wohnsitz hat ; in der Schweiz wurde das vom Käufer zu leistende Akkreditiv gestellt (wobei allerdings nach dem Vertrag wahlweise auch eine Akkreditivstellung in New-York zulässig gewesen wäre) ; in der Schweiz, nämlich durch die Société Générale de Surveillance in Genf, war auch die Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Ware den Vertragsbedingungen entspreche. Dem allem gegenüber vermag nicht entscheidend ins Gewicht zu fallen, dass der Vertrag für die Lieferung die Klausel « F.A.S. Antwerpen » vorsah. Denn diese Klausel bezweckt in erster Linie die Regelung der Transport- und Versicherungskosten, ohne notwendigerweise die Vereinbarung eines Erfüllungsortes in sich zu schliessen (BRÄNDLE, Die Überseeklauseln cif und fob, S. 117 ff.), und rechtfertigt daher für sich allein nicht die Anwendung belgischen Rechts, das die Berufung als massgebend erachtet. Unterliegt das Streitverhältnis somit dem schweizerischen Recht, so ist auf die Berufung einzutreten.

2.... b) Die Berufung rügt die Annahme der Vorinstanz, der Beklagte habe sich nicht im Verzug befunden, als rechtlich unzutreffend. Sie macht geltend, beim internationalen Akkreditivkauf erfolge die Inverzugsetzung des Verkäufers schon durch die Akkreditiveröffnung ; denn damit werde kundgetan, dass die Erfüllung des Kaufvertrages nur noch vom Verkäufer abhängt.

Allein diese Auffassung ist unrichtig.

Grundsätzlich gilt beim gegenseitigen Vertrag die Vornahme der eigenen Leistung noch nicht als — stillschwei-

gende — Mahnung (KLANG, österr. BGB Band 4 S. 174 Nr. 46). Das deutsche Reichsgericht hat allerdings in einem Entscheid aus dem Jahre 1919 (RGZ 97 Nr. 4 S. 11) erkannt, es genüge, dass der Käufer dem Verkäufer die ordnungsgemässe Akkreditivstellung als erfolgt angezeigt habe, um ihn in Verzug zu setzen. Dieser Entscheid wird von einzelnen Autoren ohne nähere Begründung stillschweigend gebilligt (vgl. etwa SOERGEL, BGB, 8. Aufl. § 284 Anm. 2 S. 813). Es ist jedoch zu beachten, dass im genannten Falle der Verkäufer nach den getroffenen Vereinbarungen auf die erfolgte Akkreditivstellung hin unverzüglich zu liefern hatte, sowie, dass die Akkreditivbank in der Mitteilung der Akkreditiveröffnung an den Verkäufer die Aufforderung zur Leistung noch besonders zum Ausdruck brachte durch die Bemerkung, dass sie « die Aushändigung des Duplikatfrachtbriefs erwartend bleibe ». Mit Rücksicht hierauf wurde denn auch in der Literatur der Entscheid teilweise in dem Sinne verstanden, dass die Akkreditivbestätigung durch die Bank nur in Verbindung mit einer Bermerkung des erwähnten Inhalts eine Inverzugsetzung bedeute (so STAUDINGER, BGB, 9. Aufl. Band II/1 S. 333 ; BECKER, OR 2. Aufl. Art. 102 N. 8).

Welche dieser beiden Auffassungen den Vorzug verdient, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn man annehmen wollte, dass die Mitteilung der Akkreditivstellung schlechthin einer Inverzugsetzung gleichkomme, so könnte das auf jeden Fall nur dort gelten, wo der Verkäufer von diesem Moment an zu sofortigem Handeln verpflichtet ist. An dieser Voraussetzung gebricht es aber im vorliegenden Fall, da im Kaufvertrag ohne jede nähere Zeitbestimmung einfach vereinbart wurde : « Anfang der Lieferung vor dem 15. Dezember 1947 ». Infolgedessen konnte die schon am 24. November 1947 erfolgte Akkreditivstellung noch unter keinen Umständen zum Verzug des Käufers führen ; denn auch ein Lieferungsbeginn am 14. Dezember wäre noch rechtzeitig gewesen.

29. Extrait de l'arrêt de la Ire Cour civile du 25 juin 1953 dans la cause M. contre Dlle R.

Art. 320 CO. Le travail fourni à un chef d'entreprise par sa concubine donne droit, en principe, à un salaire.

Art. 320 OR. Für die Arbeit, welche die Konkubine eines Geschäftsinhabers in dessen Geschäft leistet, hat sie grundsätzlich Anspruch auf Lohn.

Art. 320 OR. Il lavoro che una concubina fornisce a un capo d'azienda dà, in linea di massima, diritto ad un salario.

Extrait des motifs :

Un contrat de travail, qui n'est soumis à aucune forme spéciale, est présumé conclu dès que du travail a été accepté pour un temps donné et que, d'après les circonstances, il ne devait être fourni que contre un salaire (art. 320 CO).

Il est constant que l'intimée a régulièrement secondé M., qui a accepté ses prestations. Elle a fourni un travail qui, d'après les circonstances, devait être rétribué. Dans une affaire analogue (il s'agissait d'un litige entre un boulanger et sa maîtresse qu'il entretenait et qui, sans qu'il eût jamais été question de salaire, tenait son ménage et travaillait à la boulangerie), le Tribunal fédéral a jugé ce qui suit :

« Dans les affaires, il n'est pas usuel de travailler gratuitement. Un commerçant paie d'ordinaire les tiers qu'il occupe. Réciproquement, celui qui, devant gagner sa vie, lui rend des services, le fait en général pour toucher un salaire. Comme la demanderesse était sans emploi quand elle a commencé à seconder H., on peut donc présumer que, dans l'intention des parties, sa collaboration ne devait pas être gratuite....

« Quant au fait que, plusieurs années durant, Dlle A. a été non son épouse, mais sa concubine, il confirme que le travail auquel elle se livrait appelle une rémunération. La femme qui aide son mari dans l'entreprise

de ce dernier accomplit son devoir d'épouse (art. 161 al. 2 CC). Elle ne devient pas pour autant une employée. Elle bénéficie de l'élévation du niveau de vie que son labour procure au ménage et voit augmenter les biens matrimoniaux, dont une part, sous le régime légal, lui est attribuée à la dissolution du mariage. Ces avantages et le souci de ne pas commercialiser le mariage s'opposent à l'application de l'art. 320 al. 2 CO (RO 74 II 208, consid. 6). Tout autre est la situation en cas d'union libre. Dépourvue d'espérances successorales, la concubine ne trouve pas non plus une compensation à son travail, lorsque prend fin la communauté de vie, dans une participation au bénéfice. C'est pourquoi il faut admettre en principe que son travail n'est pas gratuit » (arrêt H. c. A. du 5 décembre 1950). »

Ces considérations, confirmées dans l'arrêt Klein c. Hoirs Meyer, du 5 juin 1951, s'appliquent exactement au cas présent et réfutent la plupart des arguments du recourant. Aussi légitimement-elles la prétention de Dlle R. à un salaire.

30. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Mai 1953 i. S. Widmer gegen Rüegg.

Verpfändungsvertrag.

Voraussetzungen für die Umwandlung in ein Leibrentenverhältnis, Art. 527 Abs. 3 OR (Erw. 2 a u. b).

Enthält der Verpfändungsvertrag auch noch kaufvertragliche Elemente, so teilen diese das Schicksal des Verpfändungsvertrags (Erw. 2 c).

Contrat d'entretien viager.

Conditions de la conversion en rente viagère, art. 527 al. 3 CO (consid. 2 a et b).

Si certains éléments ressortissant au contrat de vente sont compris dans un contrat d'entretien viager, ils partagent le sort de ce dernier (consid. 2 c).

Contratto di vitalizio.

Condizioni della conversione in rendita vitalizia, art. 527 cp. 3 CO (consid. 2 a e b).

Se certi elementi relativi al contratto di vendita sono compresi in un contratto di vitalizio, essi condividono la sorte di quest'ultimo (consid. 2 c).